

# Feuer frei

Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf möchte die Schweizer Steuerbehörden aufrüsten. Die Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und -hinterziehung soll fallen. Auch im Inland. Ohne Volksabstimmung. Von David Zollinger



Jagd auf Steuerhinterzieher: Widmer-Schlumpf.

Letzte Woche hat Finanzministerin Widmer-Schlumpf offiziell die Jagd auf Steuerhinterzieher im Inland eröffnet. Sie erklärte in einem Interview, sie habe «viel Verständnis» für das Anliegen der kantonalen Finanzdirektoren und der Bundesrat prüfe, wie er reagieren werde. Viel Verständnis dafür, dass einmal mehr ihre früheren Amtskollegen gefordert hatten, bei der Schaffung des neuen Steueramtshilfegesetzes müsse beim Erheben von Bankinformationen ihre Benachteiligung gegenüber ausländischen Steuerbehörden ausgeräumt werden. Was auf den ersten Blick logisch tönt, verdient eine etwas vertiefte Betrachtung.

Der frühere Patron einer Privatbank hatte wiederholt erklärt, er sei wohl zu dumm, um den Unterschied zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug zu verstehen. Er wollte damit ausdrücken, dass er moralisch keinen Unterschied erkennt, aber rechtlich und technisch gibt es ihn sehr wohl: Eine Steuerhinterziehung begeht, wer bewirkt, dass er nicht oder zu tief veranlagt wird. Typischerweise dadurch, dass in der Steuererklärung nicht das volle Einkommen oder Vermögen aufgeführt wird. Wer andererseits zum Zweck der unvollständigen Veranlagung verfälschte Urkunden wie Geschäftsbücher oder Bilanzen gebraucht, begeht darüber hinaus Steuerbetrug. Indem etwa ein Ertrag nicht in der Buchhal-

tung aufgeführt oder ein fiktiver Aufwand (z. B. durch Einzahlen einer effektiv nicht bestehenden Rechnung auf ein eigenes Konto im Ausland) verbucht wird. Der Unterschied liegt auf der Hand: Einfaches Verschweigen ist Hinterziehung und wird als Übertretung bestraft; das Verfälschen der Buchhaltung zum Zweck der unvollständigen Veranlagung ist dagegen Steuerbetrug und wird als Vergehen bestraft.

Im Schweizer Recht können bei Verdacht auf Übertretungen keine Zwangsmassnahmen angewendet werden. Der Staat soll nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen. Wenn der Bürger Steuern hinterzieht, geniesst der Staat als Gläubiger einer Steuerforderung keine Privilegien gegenüber anderen Gläubigern. Er hat keinen vereinfachten Zugriff auf Kontoinformationen und muss wie jeder andere Gläubiger eine Betreibung gegen einen säumigen Schuldner einleiten, wenn er Steuern eintreiben will. Dazu muss er zuerst wissen, wo sich das Vermögen des Schuldners befindet. Hier liegt die Ursache, weshalb die Schweiz bis vor zwei Jahren einen Vorbehalt zu Art. 26 des OECD-Musterabkommens anbrachte. Der Artikel sieht vor, dass sich die Mitgliedsländer bei der Durchsetzung von Steuerforderungen behilflich sind. Die Schweiz hatte erklärt, wenn sich die von einem Mitgliedsstaat verlangte Auskunft auf den Verdacht der Steuerhinterziehung beziehe, könne sie nicht behilflich sein. Was sich von selbst versteht: Wer im eigenen Land bei Verdacht auf Steuerhinterziehung keinen Zugriff auf die Konten seiner Bürger hat, kann auch anderen Staaten nicht helfen.

## Mehr Zwang, mehr Staat

Doch im Februar 2009 leitete der Bundesrat unter dem Schock der UBS-USA-Auseinandersetzungen und der Drohung mit der Kavallerie aus Deutschland eine Kehrtwende ein und erklärte, die Schweiz werde sich den internationalen Gepflogenheiten anpassen und diesen Vorbehalt fallenlassen; zukünftige Doppelbesteuerungsabkommen würden fortan einen vollständigen Informationsaustausch vorsehen.

Solche Abkommen sind seither mehrfach abgeschlossen worden, und die Vertragspartner erhalten von der Schweiz Bankauskünfte beim Verdacht auf Steuerhinterziehung. Darauf stützt sich das im Grunde nachvollziehbare Anliegen der kantonalen Steuerämter, gegenüber ausländischen Behörden nicht diskriminiert zu werden und in Zukunft selbst auch Bankauskünfte einholen zu können, wenn Verdacht auf

Steuerhinterziehung von Schweizer Steuerzahlern besteht. Steuerhinterziehung ist ein Delikt, und man kann fragen, weshalb hier dem Staat die Möglichkeit der vereinfachten Verfolgung vorenthalten bleiben soll. Letztlich wird ein struktureller Wechsel vorbereitet, durch den die Verwaltung eine Privilegierung gegenüber anderen Gläubigern erfährt. In totalitären Staaten ist es normal, dass der Staat Zugriff auf alle Informationen und Güter der Bürger hat. In der Schweiz war das bisher nicht so. Und es wird weitergehen: Wenn dieses Zugeständnis gegenüber den Behörden des Auslands auch in der Schweiz wiederholt wird, werden wohl künftig auch bei anderen Übertretungstatbeständen (z. B. im Strassenverkehrsrecht) Zwangsmassnahmen wie Verhaftung, Hausdurchsuchung, Bankauskünfte etc. angeordnet werden. So würde bei einer Ordnungsbusse der Beamte zuerst bei der Bank anfragen und gleich das vorgefundene Guthaben des Gebüssten beschlagnahmen können. Verständlich, dass dieser Gedanke staatlichen Organen gefällt.

Man kann das gut finden oder schlecht. Aber in einer Demokratie sollte ein solcher Entscheid durch das Volk gefällt werden und nicht durch die Finanzdirektorenkonferenz. Der Bundesrätin ist beizupflichten, wenn sie sagt: «Darüber müssten wir wirklich einmal diskutieren.»

David Zollinger war bis 2007 auf Wirtschaftsdelikte spezialisierter Staatsanwalt in Zürich. Seitdem ist er Mitglied der Geschäftsleitung bei der Privatbank Wegelin.

IIIIII KANTON **solothurn**

### Freiwillige öffentliche Liegenschaftssteigerung

Die Versteigerin Spring geb. Schnyder Magdalena, Starrkirch-Wil, mit Aufenthalt in 4600 Olten, Seniorenresidenz Bornblick, vertreten durch ihren Vormund, Dr. U. Glättli, lässt am

Donnerstag, 30. Juni 2011, 14.00 Uhr

im Amthaus, Amthausquai 23, Sitzungszimmer U2 im UG, 4600 Olten, freiwillig öffentlich versteigern

Grundbuch	GB Starrkirch-Wil Nr. 112
Steigerungsobjekt	Liegenschaft, Fläche 9'168 m <sup>2</sup> Wohnhaus, Sonnmattweg 1 (Gebäude-Vers. Fr. 1'560'500.00 = 100 %) Garage, Sonnmattweg 1a (Gebäude-Vers. Fr. 38'400.00 = 100 %)
Katasterwert	Fr. 814'700.00
Mindestangebot	Fr. 2'775'000.00

Die Steigerungsleitung erfolgt durch den Amtschreiber-Stellvertreter von Olten-Gösgen, Franco Widmer, Notar.

Besichtigungen des Steigerungsobjektes führen auf Anmeldung durch:  
Glättli & Stauble Advokatur- und Notariatsbüro, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten (Telefon 062 287 90 60).

### Steigerungsbedingungen:

Die Steigerungsbedingungen (Baranzahlung, Finanzierungsausweis usw.), Grundbuch-Auszug, Unterlagen zur technischen Allast-Untersuchung, Kostenschätzung für die Teil- oder Vollsanierung der Parzelle udgl. liegen bei der Amtschreiberei Olten-Gösgen zur Einsicht auf.

**Amtschreiberei Olten-Gösgen**  
Franco Widmer, Notar, Amtschreiber-Stellvertreter